

werden viele kommen und schreiben wollen, die guten Willens sind. Es werden andere kommen, die im Nationalen eine neue günstige Konjunktur ersehen. Aber es darf und soll nicht wieder so werden, wie in den Jahrzehnten nach 1870, in denen eine nationale Erhebung geistig rettungslos verflachte, weil wir uns mit Phrasen begnügten und nicht um Vertiefung mühten. Wir haben solange kein Recht, fremden Einfluß zu verwerfen, als unser geistiges Eigen Gut nicht stärker und reifer sich behauptet. Auf den Schaffenden ganz allein ruht die Erfüllung, die sich mit dieser Zeitenwende anbahnt, denn Zeitenwende ist Geisteswende und die Bücher der Schaffenden sind Dokumente dafür.

Bu.: Und wir stehen in dieser Zeitenwende zu ihnen, wir die Mittler und Vermittler. Wir sind stolz, an unserm Teile Kulturträger zu sein, indem durch unsere Hand und durch unsern Rat die Bücher ihren Weg zu den Lesenden finden. Wir haben Teil an der Verantwortung für das deutsche Buch und wir wollen freudig unsern Teil an dieser Verantwortung tragen.

Schr.: So sind wir eins im Willen um die Bücher. — Bücher!

Dem einen sind sie unnützlich bedrucktes Papier.
Dem andern sind sie willkommene Täuschung
über die Härten des Lebens.
Dem dritten sind sie Geschäft und Ware.
Uns aber sind sie mehr. Sie sind uns Spiegel,
darin sich die Seele unseres Volkes spiegelt.
Sie sind uns Vermächtnis und Weisung.
Sie sind uns lebendig! Dreifach lebendig und wert,
da wir an der Zeiten Wende stehen und voran
wollen.
Sie sind unsere Freunde, die Bücher!

Zur Frage nach dem gutgläubigen Erwerb gestohlener Bücher und Handschriften in einer öffentlichen Versteigerung.

Zu der neuerdings wieder des öfteren diskutierten Frage über den gutgläubigen Erwerb an gestohlenen Sachen, also auch an gestohlenen Büchern und Autographen, möchte ich auf ein prinzipiell sehr bedeutungsvolles Schiedsurteil des Amtsgerichts Berlin-Schöneberg verweisen.

Die Sachlage war so, daß ich in einer Auktion im März 1928 einen Brief des Schauspielers Devrient an Hardenberg für RM 47.50 hatte versteigern lassen, den ich selbst wieder in einer früheren Versteigerung gelegentlich der Auflösung des Antiquariats P. im Juni 1927 ersteigert hatte. Das Brandenburg-Preussische Hausarchiv (vormalig Königlich Preussisches Hausarchiv) behauptete, der Brief Devrients sei ihm von dem berüchtigten Autographendieb G. seinerzeit gestohlen worden und ich als Käufer hätte kein Eigentum an dem Brief erwerben können.

Die Beweisaufnahme ergab unzweifelhaft, daß der fragliche Brief, wie sich aus der Handbescheinigung ergab, aus einem bestimmten von dem Dr. G. auch sonst veraubten Konvolut entwendet worden war. Infolgedessen entschied das Gericht sich dahin, daß mir als Käufer die Vermutung des § 1006 Absatz 2 BGB. nicht zugute kommen könne, daß vielmehr an der gestohlenen Urkunde nur dann vom Käufer Eigentum erworben sein könne, wenn er sie unter Voraussetzung des guten Glaubens in einer öffentlichen Versteigerung erworben hätte. Das Gericht kam zu der Auffassung, daß die von dem Zeugen F. veranstaltete Versteigerung der P.'schen Warenbestände vom 8. und 9. Juni 1927 keine öffentliche Versteigerung im Sinne des BGB. gewesen sei. »Zu einer öffentlichen Versteigerung gehört gemäß § 383 Absatz III BGB., daß sie durch einen öffentlich angestellten Versteigerer oder zur Versteigerung befugten Beamten zu geschehen hat. Darin aber, daß die Polizei — wie es hier geschehen ist — von Fall zu Fall erklärt, daß sie gegen die Versteigerung keine Bedenken habe, liegt keine Erklärung der Versteigerung zu einer öffentlichen.«

Da der Versteigerer F. selbst als Zeuge erklärte, daß er keineswegs als öffentlicher Versteigerer »angestellt« sei, sondern nur von Fall zu Fall von der Polizei hierzu »bestellt« wurde, konnte das Gericht seine Versteigerungshandlung auch nicht als mit der besonderen Glaubwürdigkeit des § 935 Absatz II BGB. verbunden ansehen. Aus den angeführten Gründen konnte ich als Ersteigerer des Briefes trotz allen guten Glaubens nicht als Eigentümer, sondern nur als Besitzer gelten.

An sich wäre nun das Hausarchiv befugt gewesen, von mir Herausgabe des Briefes zu verlangen, wenn es sich um diesen Anspruch nicht sozusagen selbst gebracht hätte, indem es bei der späteren

Versteigerung vom März 1928 selbst den ihm als Eigentum gehörenden Brief gekauft hatte. Da das Hausarchiv wieder im Besitz des ihm gehörenden Briefes war, konnte es gegen mich als Käufer nur Schadenersatzansprüche anstrengen, deren Geltendmachung aber wieder davon abhängig war, daß mir als Käufer an dem Erwerb des Briefes an dem gestohlenen Stück böser Glaube nachgewiesen worden wäre. Da hiervon nach Ansicht des Gerichts keine Rede sein konnte, wurde das Hausarchiv mit seinem Schadenersatzanspruch abgewiesen.

Bedeutungsvoll ist die Entscheidung aber vor allem deshalb, weil sie mit dem Irrtum aufräumt, die von Auktionsunternehmungen im Buchhandel angestellten Versteigerungen seien deshalb, weil sie öffentlich angezeigt würden und öffentlich stattfänden, auch öffentlich rechtlich genehmigte im Sinne des BGB. »öffentliche Versteigerungen«.

Die von den Polizeibehörden erteilte Genehmigung zur Veranstaltung einer Auktion gilt immer nur für den Einzelfall, muß ja auch immer wieder neu beantragt werden und macht den Veranstalter nicht zu einem öffentlich angestellten Versteigerer, geschweige denn, daß sie ihm Beamtenqualität mit Versteigerungsbefugnis verleihe. Infolgedessen müssen also auch in einer solch öffentlich abgehaltenen und polizeilich genehmigten Auktion trotz guten Glaubens erworbene, gestohlene Sachen vom Versteigerer, bzw. von jedem anderen späteren Besitzer dem Bestohlenen ohne einen Erstattungsanspruch an ihn für den gezahlten Kaufpreis wieder herausgegeben werden. Ein Erstattungsanspruch besteht nur gegenüber demjenigen, dem man den Preis für die Ware, an der man kein Eigentum erwerben konnte, bezahlt hat, in diesem Falle also gegenüber dem Auktionsunternehmer.

Anderes ist es aber, wenn die Auktionsfirma, wie dies allerdings nur selten geschieht, die Versteigerung selbst wieder durch einen öffentlich angestellten Versteigerer, also einen behördlich konzeptionierten Auktionator oder Gerichtsvollzieher vornehmen läßt. In diesem Fall hat das Auktionshaus allerdings die Unkosten des Honorars für diesen Funktionär zu tragen, aber demgegenüber besteht auch der sehr erhebliche Vorteil, daß der gutgläubige Erwerber einer gestohlenen Sache, die sich schließlich auch in jeder noch so sorgfältig zusammengetragenen Sammlung immer wieder finden kann, vor dem Anspruch des Eigentümers auf Rückgabe und der Auktionsunternehmer vor dem Rückzahlungsanspruch für den Kaufpreis an den Käufer geschützt ist. Erst durch die Einschaltung eines solchen öffentlichen Versteigerers wird die dem Außenstehenden durchaus als »öffentlich« erscheinende Versteigerung auch zu einer öffentlichen, den gutgläubigen Erwerber schützenden Versteigerung im Sinne unseres geltenden bürgerlichen Rechts.

Dr. A.

Mozarts Verlagshonorare.

Neue Mitteilungen von Otto Erich Deutsch.

Zu Mozarts Lebzeiten sind nur etwa 150 Drucke seiner Werke erschienen, darunter etwa 70 Originalausgaben, 50 Nachdrucke und 30 Bearbeitungen. (Vgl. »Mozart-Drucke« vom Verfasser und Cecil B. Oldman in der »Zeitschrift für Musikwissenschaft«, Leipzig, Dezember 1931 und April 1932.) Wenn man Umfang und Inhalt dieser Opera außer acht läßt, so kann man sagen, daß Mozart den Druck eines Sechstels seines Gesamtwerkes erlebt hat. Das ist immerhin viel mehr, als man vordem angenommen hatte. Von allen diesen Drucken entfallen ungefähr 50 auf den Verlag Artaria & Co., je 15 auf Franz Anton Hoffmeister (dem Vorgänger der Firma Peters) in Wien und auf Heinrich Philipp Bösl in Speyer, dessen Erstdrucke aber vielleicht ohne Autorisation erschienen sind. Das waren Mozarts Hauptverleger zu seinen Lebzeiten.

Nur in drei Fällen besitzen wir sichere Kunde über Honorare, die Mozart von seinen Verlegern erhalten hat. Ende 1778 bekam er 15 Louisdor für die sechs Klavier-Violinsonaten Nr. 301 bis 306 (des Köchelverzeichnis) von Johann Georg Sieber, dem befreundeten Waldhornisten und Musikverleger in Paris. »Bis dato hat mir noch keiner das geben wollen, was ich davor verlangte — ich werde doch endlich nachgeben müssen, und sie um 15 Louisd'or hergeben — auf diese Art werde ich doch am leichtesten bekannt hier«. So schrieb der 22jährige Mozart aus Paris an seinen Vater, der sich damit einverstanden erklärte: »Wenn Du auch es jetzt um weniger weggibst, um gottes willen, das muß Dich ja bekannt machen«. Drei Jahre später berichtete Leopold Mozart über dieses Opus 1 (ein anderes war schon 1764 als Privatdruck in Paris erschienen) an Breitkopf: »Die der Churfürstin von Pfalzbayern zugeeigneten 6 Sonaten sind von Hrn. Sieber in Paris verlegt. Er übernahm sie von meinem Sohn in Paris gegen 15 Louis neuf, 30 Exemplare und freye Dedications«. Außer den Freie Exemplaren hatte Mozart also auch das Recht der Widmung nach seiner Wahl erhalten.